



RS-AKTUELL. Wichtiges auf einen Blick.

Der Newsletter des Bundesverbandes Rollläden + Sonnenschutz e.V. erscheint monatlich exklusiv für unsere Mitglieder. Sollte er nicht richtig angezeigt werden, steht der Newsletter auch Online im Mitgliederbereich unserer Homepage als PDF zur Verfügung.

Themen

Ausgabe 2019-12

Wiedereinführung der Meisterpflicht – Beschluss des Bundesrates

Förderprogramm zur Nachrüstung mit Katalysatoren erweitert

Mautausdehnung auf Nutzfahrzeuge im Bereich 3,5 t bis 7,5 t vorerst abgewendet

Gesetzlicher Mindestlohn steigt erneut in 2020

Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung sinkt zum 1. Januar 2020 auf 2,4 Prozent

Erleichterungen bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Kraft getreten

Die Imagekampagne startet in die nächste Runde

Energetische Gebäudesanierung: Bundesrat stoppt steuerliche Förderung

DIN EN ISO 52120-1 in der Einspruchsphase

Der Solidaritätszuschlag wird nur teilweise abgeschafft

Mobilitätsförderung durch ein Azubiticket

Aktionstag Girls' Day in 2020

Zum Jahreswechsel

Änderung der Handwerksordnung (Wiedereinführung der Meisterpflicht) – Beschluss des Bundesrates

(2596) Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. November keine Einwendungen gegen die Änderung der Handwerksordnung (Wiedereinführung der Meisterpflicht im R+S-Handwerk und 11 weiteren Gewerken) erhoben. Damit kann das bislang vorgesehene Verfahren – Verabschiedung bis Ende des Jahres –, wie von der Bundesregierung geplant, weiterhin eingehalten werden. Die 2./3. Lesung im Bundestag fand am 12. Dezember statt und der Bundestag hat erfreulicherweise unter Enthaltung von Bündnis 90/Die Grünen der Rückführung mit breiter Mehrheit zugestimmt. Damit ist zu erwarten, dass der Bundesrat am 20. Dezember formal zustimmt und das Gesetz kann zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft treten.

Wir hoffen nun, Ihnen in der nächsten RS-Aktuell endgültig das Inkrafttreten verkünden zu können.

Förderprogramm zur Nachrüstung mit Katalysatoren erweitert

(2597) Mit Wirkung vom 28. November sind Änderungen der Richtlinien zur Förderung der Stickoxidfilternachrüstung von leichten (2,8 t bis 3,5 t) und schweren Handwerker- und Lieferfahrzeugen (3,5 t bis 7,5 t) in Kraft getreten. Insbesondere wurde darin eine Anhebung der maximalen Fördersumme für die Dieselfilternachrüstung umgesetzt. Die Maximalförderung erhöht sich bei leichten Nutzfahrzeugen von 3.000 € auf 3.600 € und bei schweren Nutzfahrzeugen von 4.000 € auf 4.800 €. Weiterhin gilt eine maximale Förderquote von 80 Prozent. Mit einer Filternachrüstung von 4.500 € oder mehr etwa bei leichten Nutzfahrzeugen würde man somit die maximale Summe von 3.600 € ausschöpfen können.

Förderfähig sind die Umrüstungen in Städten mit einer Grenzwertüberschreitung von 40 Mikrogramm NO₂ pro m³ Luft. Die aktuelle Liste dieser Städte finden Sie hier: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/dokumente/no2-ueberschreitungen_staedte_stand_30.5.pdf. Sollten weitere Städte hinzukommen, gelten diese automatisch als förderfähig. Die Förderung gilt zunächst bis zum 29. Februar 2020.

Mautausdehnung auf Nutzfahrzeuge im Bereich 3,5 t bis 7,5 t vorerst abgewendet

(2598) In Deutschland existiert seit dem 1. Januar 2005 eine Lkw-Maut für Fahrzeuge ab 7,5 t, die dem Bund jährlich etwa sieben Milliarden Euro einbringen. Nunmehr gab es in der EU Überlegungen, die Maut bereits für Fahrzeuge ab 3,5 t einzuführen. Dieses Thema ist seit dem 2. Dezember vorerst vom Tisch, nachdem der EU-Verkehrsministerrat sich begrüßenswerterweise mit einer Sperrminorität gegen diese Pläne der EU-Kommission ausgesprochen hat. Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben; das Thema wird vermutlich erneut von der EU-Kommission aufgegriffen.

Gesetzlicher Mindestlohn steigt erneut in 2020

(2599) In der Mindestlohnanpassungsverordnung ist eine Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns in zwei Stufen jeweils zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 vorgesehen. Die erste Stufe der Anpassung orientiert sich an der Entwicklung des Tarifindex in den Jahren 2016 und 2017. Die zweite Stufe berücksichtigt auch die Abschlüsse im ersten Halbjahr 2018. Mit Veröffentlichung der zweiten Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns im Bundesgesetzblatt wurde der gesetzliche Mindestlohn zunächst zum 1. Januar 2019 auf 9,19 Euro brutto je Zeitstunde angehoben. Nunmehr steht zum 1. Januar 2020 die nächste Erhöhung auf 9,35 Euro brutto je Zeitstunde an.

Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung sinkt zum 1. Januar 2020 auf 2,4 Prozent

(2600) Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt zum 1. Januar 2020 von derzeit 2,5 Prozent auf 2,4 Prozent. Bis Ende 2022 soll der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung 2,4 Prozent betragen. Ab 1. Januar 2023 würde der Beitragssatz auf den gesetzlich vorgegebenen Beitragssatz von 2,6 Prozent steigen.

Die dieser Änderung zugrunde liegende Erste Verordnung zur Änderung der Beitragssatzverordnung 2019 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und kann damit zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Datenschutz: Erleichterungen bei der Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Kraft getreten

(2601) Das Zweite Gesetz zur Anpassung des Datenschutzes an die EU-Verordnung 2016/679 und zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 (2. DSAnpUG-EU) ist am 25. November 2019 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden, wobei für Handwerksunternehmen lediglich die nachfolgenden zwei Änderungen relevant sind:

- Die zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten maßgebliche Personenzahl wird von zehn auf zwanzig erhöht (§ 38 Abs. 1 S. 1 BDSG).
- Die Einwilligung kann im Arbeitsverhältnis zukünftig „schriftlich oder elektronisch“ erfolgen (§ 26 Abs. 2 S. 2 BDSG).

Die Erhöhung des Schwellenwerts zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten folgt einer Forderung der Bauwirtschaft. Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft (BVB) hatte sich dafür eingesetzt, die Anforderungen an die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten zu erleichtern.

Hinsichtlich der Einwilligung im Arbeitsverhältnis wird das BDSG weitgehend den Wirksamkeitsvoraussetzungen nach DSGVO angepasst. Die DSGVO verlangt eine nachweisbare Einwilligung, nicht aber deren Schriftform. Die Möglichkeit der elektronischen Einwilligung entspricht dem technischen Fortschritt einer modernen Arbeitswelt.

Die Imagekampagne startet in die nächste Runde

(2602) Mit dem 1. Januar 2020 beginnt die dritte Staffel der Imagekampagne des deutschen Handwerks. In den nächsten fünf Jahren stehen die Steigerung der Wertschätzung des Handwerks in der breiten Öffentlichkeit sowie eine gezielte Jugendansprache als wichtige Ziele der Kampagne weiterhin im Vordergrund. Darüber hinaus soll aber auch die Einbindung der Betriebe stärker in den Fokus rücken. Im Rahmen der Maßnahmenplanung für 2020 ist die Erstellung von je einem Textmotiv für jeden der 130 Ausbildungsberufe im Handwerk vorgesehen. Zum einen soll damit an den Erfolg der selbstbewussten Sprüche aus den Anfangsjahren der Kampagne anknüpfen, zum anderen sollen die berufsspezifischen Motive, die Identifikation und Motivation bei den Betrieben weiter steigern.

Aus gegebenem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass aufgrund dieser Staffelübergabe zum Jahreswechsel die Nutzungsrechte an einigen alten Kampagnenmaterialien auslaufen, so dass diese nicht weiter verwendet werden dürfen. Als Faustregel gilt: Materialien mit Kampagnen-Sprüchen auf einfarbigen Hintergrund dürfen uneingeschränkt weiter verwendet werden. Welche Materialien darüber hinaus betroffen sind und von Internetseiten, Social-Media-Accounts oder aus Betriebsräumen zu entfernen sind, erfahren Sie im Werbemittelportal des Handwerks unter <https://zdh-cloud.odav.de/index.php/s/TIbSRkcRy4J2zy4>.

Energetische Gebäudesanierung: Bundesrat stoppt steuerliche Förderung

(2603) In der letzten RS-Aktuell haben wir über den Entwurf der Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (§ 35c Einkommensteuergesetz) berichtet. Der Bundesrat hat den steuerrechtlichen Teil des Klimapakets abgelehnt und dazu den Vermittlungsausschuss angerufen. Damit ist der Steuerbonus für energetische Gebäudesanierungen zunächst gestoppt. Eine Sitzung des Vermittlungsausschusses ist noch nicht terminiert. Im Vorfeld hatte der Bundesverband sowie weitere Verbände Stellungnahmen mit Hinweisen beim Bundesministerium für Finanzen abgegeben.

Das Gesetz sieht neben Steuervorteilen im Bereich der Pendlerpauschale, der Mobilitätsprämie für Geringverdiener, beim Mehrwertsteuersatz für Bahnfahrkarten ab 2020 und Vorteile im Bereich von Windenergieanlagen auch Entlastungen für Wohneigentümer, die energetische Sanierungsmaßnahmen vornehmen, vor.

Der vorläufige Stopp war zu befürchten wegen der weiterhin unterschiedlichen Positionen von Bund und Ländern, wer denn die Kosten bei diesem neuen und wichtigen Förderinstrument trägt. Umso wichtiger ist es nun, diese Frage einvernehmlich und vor allem auch zügig zu klären, denn die steuerlichen Anreize haben eine starke Impulswirkung, um die bislang brach liegenden Energieeinsparpotenziale im Gebäudesektor zu nutzen.

Ingenieure und Architekten sprechen sich noch gegen das geplante Gesetz aus, mit der Begründung, dass der Steuerbonus für Sanierungen grundsätzlich zu begrüßen sei, dadurch jedoch ein Qualitätsverlust am Bau zu befürchten sei. Derzeit sieht das Gesetz noch vor, die obligatorische Einbindung eines qualifizierten Energieeffizienzexperten abzuschaffen. Umso wichtiger ist es da, als qualifiziertes Handwerksunternehmen eine Fachunternehmererklärung ausstellen zu können.

DIN EN ISO 52120-1 in der Einspruchsphase

(2604) Die DIN EN ISO 52120-1 befasst sich mit der Energieeffizienz von Gebäuden und dem Einfluss von Gebäudeautomation und Gebäudemanagement.

Weiterhin werden Verfahren zur Festlegung der Mindestanforderungen oder Spezifikationen hinsichtlich der Funktionen der Gebäudeautomation und des technischen Gebäudemanagements, die zur Energieeffizienz von Gebäuden beitragen und die in Gebäuden unterschiedlicher Komplexität umzusetzen sind, dargestellt. Die Einspruchsphase endet am 22. Januar 2020. Derzeit prüft der BVRS den Entwurf, um ggf. Einsprüche zu formulieren.

Der Solidaritätszuschlag wird nur teilweise abgeschafft

(2605) Am 14. November hat der Bundestag das nicht zustimmungspflichtige Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags (ab 2021) beschlossen. Damit werden weite Teile der Bevölkerung künftig keinen Solidaritätszuschlag mehr leisten müssen.

Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag gezahlt werden muss, wird auf 16.956 € bzw. 33.912 € (Einzel-/Zusammenveranlagung) der Steuerschuld angehoben. Dies bedeutet, dass etwa eine Familie mit zwei Kindern von 151.990 € und Alleinstehende bis zu einem Bruttojahreslohn von 73.874 € keinen Solidaritätszuschlag mehr entrichten müssen. Für höhere Einkommen gibt es eine Milderungszone.

Entscheidend aber ist und daran entzündet sich auch die Kritik der Reform, dass der Solidaritätszuschlag weiterhin von juristischen Personen, also auch Kapitalgesellschaften, erhoben wird.

Mobilitätsförderung durch ein Azubiticket

(2606) Die Unterstützung der Mobilität von - mehrheitlich nicht motorisierten - Auszubildenden ist ein entscheidender Ansatzpunkt zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Durch regionale Ungleichgewichte von Angebot und Nachfrage suchen sich junge Menschen überregional Ausbildungsplätze und legen nicht unerhebliche Pendeldistanzen zurück. In unserem Gewerk legen die Auszubildenden durch die Blockbeschulung außerdem längere An- und Abfahrtswege zur Berufsschule zurück.

Da Auszubildende im Vergleich zu Studierenden häufig mehr Geld für den öffentlichen Nahverkehr bezahlen, hat unser Dachverband ZDH ein Positionspapier veröffentlicht, das die Einführung eines Azubitickets fordert. Argumentiert wird u.a. mit der Gewöhnung und Bindung an den ÖPNV, der Entlastung der städtischen Infrastruktur, der Minimierung des Wegeunfallrisikos und der Leistung eines Beitrags zum Erreichen der Klimaziele. Ein solches Ticket müsste in einem ersten Schritt landesweit und später auch bundesweit Gültigkeit haben und sollte unbeschränkt ganzjährig gültig sein. Zudem sei das ÖPNV-Netz in der Fläche auszuweiten. Einige Bundesländer wie etwa Hessen oder Thüringen gehen bereits mit gutem Beispiel voran und weitere Länder wollen folgen.

Aktionstag Girls´ Day in 2020

(2607) Wir möchten Sie aufrufen, sich am Girls´ Day, der nächstes Jahr am Donnerstag, den 26. März 2020 stattfindet, zu beteiligen. Dieser Aktionstag ist insbesondere an Schülerinnen der Klassen 5 bis 10 gerichtet. Ziel dieses Tages ist es, dass die Mädchen Einblicke in die Praxis verschiedenster Bereiche der Arbeitswelt und speziell des Handwerks gewinnen. Dabei

sollen ihnen technische und naturwissenschaftliche Berufe im Handwerk oder weibliche Vorbilder in Führungspositionen nahe gebracht werden. In ganz Deutschland beteiligen sich zahlreiche Betriebe, Unternehmen und Organisationen an diesem Aktionstag.

Nähere Informationen und Anmeldemöglichkeiten finden Sie unter www.girls-day.de. Parallel zum Girls´ Day findet am 26. März 2020 auch der bundesweite Boys´ Day (www.boys-day.de) statt.

Zum Jahreswechsel

(2608) Das Präsidium und das Geschäftsstellen-Team des Bundesverbandes Rollladen + Sonnenschutz wünschen allen Leserinnen und Lesern von RS-Aktuell ein frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches und erfolgreiches Neues Jahr 2020!

Vom 23. Dezember bis zum 3. Januar bleibt unsere Geschäftsstelle geschlossen. Hiernach sind wir wieder für Sie da.

Impressum

Herausgeber:

Bundesverband Rollladen + Sonnenschutz e.V.
Hopmannstr. 2 · 53177 Bonn
Telefon: 0228 95210-0 · info@rs-fachverband.de

Verantwortlich:

Ingo Plück

Redaktion:

Dietrich Asche, Marcus Baumeister, Björn Kuhnke,
Andrea Papkalla-Geisweid, Claus Winter

Mitgliederservice:

✉ service@rs-fachverband.de